



-38- Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstr. 17, 45657 Recklinghausen

10.08.2017

Seite 1 von 1

Herrn
Uwe Ewald Rüdning
Oerweg 24
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:
38 Ds-921 Js 243/16-115/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Mersmann
Durchwahl:
02361-585-557

Sehr geehrter Herr Rüdning,

in der Strafsache
gegen Rüdning

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

Mersmann

Justizhauptsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift:
Reitzensteinstr. 17
45657 Recklinghausen



0102222472028511 34531261
10.08.2017 09-001-0100
- 9771


Brief
und mehr
flexibel & fair

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Mit Recht in die Zukunft
www.justiz.nrw.de

Ausfertigung

38 Ds-921 Js 243/16-115/17



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Uwe Ewald Rüdning,
geboren am 12. Juni 1965,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen,

wegen versuchter Nötigung

hat das Amtsgericht Recklinghausen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 31.07.2017,
an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Dehmel
als Richter

OAA'in Böhmer
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Bochum

Justizamtsinspektorin Gößling
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60
Tagessätzen zu jeweils 10,00 Euro verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 240 Abs. 1, 2, 3; 22; 23 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist 52 Jahre alt und nicht vorbestraft.

II.

Der Angeklagte befand sich vom 22.8.2014 bis zum 29.8.2014 in stationärer Behandlung im Klinikum Vest Recklinghausen.

Er war mit der dortigen Behandlung unzufrieden. Unter anderem störte ihn, dass er vom Krankenhaus zu einem externen Arzt zu einer Untersuchung gebracht werden sollte, obwohl ihn dieser Arzt in das Krankenhaus eingewiesen hatte.

Am 15.11.2016 kontaktierte der Angeklagte telefonisch die Zeuge Zehra Tascan, die als Personreferentin im Klinikum Vest Recklinghausen arbeitet. Er wollte ein persönliches Treffen mit der Zeugin arrangieren. Er kündigte ihr gegenüber zudem an, ein Video drehen und veröffentlichen zu wollen, in welchem Patienten, die seitens des Klinikums Vest Recklinghausen falsch behandelt wurden, zu Wort kommen würden.

Am selben Tag sandte er um 17:36 Uhr eine E-Mail an den Geschäftsführer der Klinikum Vest GmbH. In dieser teilte er mit, dass in den nächsten Tagen auf Facebook einen Wettbewerb auslösen wollte, „bei dem Menschen ihre Erlebnisse mit dem Prosper (und anderen Krankenhäusern) schildern können.“

Sein „Abenteuer“ habe er bereits auf „www. Patentenficker“ wiedergegeben.

Weiter heißt es in der E-Mail:

„Die Statements sollen in Form eines kurzen Videos erfolgen, das ja mittlerweile per Handy problemlos machen können. Der Siegerbeitrag soll schließlich unter allen Einsendern ausgelost werden.

Oder haben sie sich mittlerweile schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie sie mich nun endlich entschädigen möchten?

Wo ich die Beiträge im Internet veröffentliche, weiß ich noch nicht. Ich informiere Sie es aber rechtzeitig. Dazu suche ich Sponsoren. Hätten Sie Lust sich daran zu

beteiligen? Vielleicht könnte man unterlegenen Einsendern einen Gutschein austeilten, sodass die Geschädigten wenigstens etwas Lohn für ihre Misshandlungen bekämen."

Die E-Mail endet mit der Frage, ob dies nicht eine Gelegenheit wäre, „für Gerechtigkeit zu sorgen?“.

Um 18:23 Uhr sandte der Angeklagte eine weitere E-Mail an den Geschäftsführer der Klinikum Vest GmbH. In dieser teilte er mit, dass er sich soeben die Domain www.meckerziegenficker.de gesichert habe.

Nach weiteren Ausführungen endet diese E-Mail mit: „In diesem Sinne wir hören und wir stören uns, hoffe ich mal. Gerne dürfen Sie mir die Domänen abkaufen. Was wäre sie ihnen wert?“.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der teilweisen Verlesung der E-Mails des Angeklagten, der Vernehmung der Zeugin Tascan sowie der geständigen Einlassung des Angeklagten. Dieser hat das tatsächliche Geschehen vollumfänglich eingeräumt und sich lediglich mit Rechtsansichten verteidigt.

IV.

1. Der Angeklagte hat sich wegen versuchter Nötigung gemäß §§ 240; 22; 23 StGB strafbar gemacht.

a) Er hat den Geschäftsführer der Klinikum Vest GmbH sowie die Zeugin Tascan mit einem empfindlichen Übel bedroht.

Ein Übel ist jede vom Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt, die hinreichend konkret sein muss. Eine Empfindlichkeit im Sinne von § 240 StGB liegt vor, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von einer solchem Empfindlichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten zu motivieren (Fischer, StGB, § 240 Rn. 32 f.).

Die Ankündigung, Videos von Patienten zu veröffentlichen, die über falsche Behandlungen im Klinikum Vest berichten, stellt eine nachteilige Veränderung der Außenwelt für die Klinikum Vest GmbH dar. Aus den E-Mails ergibt sich, dass diese von Misshandlungen berichten sollen. Auch die Ankündigung, eine Art Wettbewerb auf Facebook mittels der angekündigten Videos durchführen zu wollen, ist dabei von besonderer Bedeutung. Mittels sozialer Netzwerke kann es auch Privatpersonen ohne nennenswerten Aufwand gelingen, einer breiten Öffentlichkeit bestimmte Aussagen oder – wie in diesem Fall – auf Video aufgezeichnete

Statements zugänglich zu machen. Aus Sicht der Bedrohten konnte dies die berechtigte Sorge begründen, der Angeklagte werde das Ansehen des Krankenhauses in der Öffentlichkeit durch eine auf Breitenwirkung angelegte Kampagne – der Angeklagte kündigte in diesem Zusammenhang die Suche nach Sponsoren an – beeinträchtigen, indem der Eindruck erweckt wird, es käme im Klinikum Vest zu Misshandlungen von Patienten.

Für ein Krankenhaus stellt dies auch ein erhebliches Übel dar. Ärzte und Mitarbeiter eines Krankenhauses sind ebenso wie Patienten auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bzw. auf vertrauensvollen Umgang miteinander angewiesen. Dieses Vertrauen kann durch eine in sozialen Netzwerken laufende und ggf. eine hohe Breitenwirkung erzielende Kampagne erheblich erschüttert werden.

b) Der Angeklagte wollte die Bedrohten auch zu einer Handlung nötigen. Beide E-Mails erhalten einen deutlichen Bezug zu einer Geldforderung. Die erste E-Mail enthält die Frage, ob man sich schon Gedanken über eine Entschädigung gemacht habe. Die zweite E-Mail enthält die Frage, ob man willens sei, dem Angeklagten die Domain www.meckerziegenficker.de abzukaufen.

In beiden Fällen liegt damit keine ausdrückliche Forderung nach einem Geldbetrag vor. Es besteht aber kein Zweifel daran, dass beide Formulierungen gewollt darauf abzielten, die angekündigten Maßnahmen dann nicht durchzuführen, wenn eine Entschädigung gezahlt wird.

Im Fall der um 17:36 Uhr gesandten E-Mail ergibt sich dies aus der Verwendung des Wortes „oder“, mit dem die Frage nach einer möglichen Entschädigung eingeleitet wird. Der Angeklagte hatte im Satz zuvor seinen Plan hinsichtlich des Wettbewerbs auf Facebook dargelegt. Dies ist bei verständiger Würdigung aus Sicht eines Dritten dahingehend zu verstehen, dass zunächst das Bedrohungsszenario aufgebaut werden sollte, aus welchem sodann mittels der Frage nach einer Entschädigung ein Ausweg aufgezeigt werden sollte.

Das gleiche gilt für die Frage danach, wie viel die Domain www.meckerziegenficker.de dem Klinikum wert sei und den Hinweis darauf, dass die Möglichkeit bestehe, dem Angeklagten diese abzukaufen. Auch hier wurde zunächst das Bedrohungsszenario dahingehend aufgebaut, dass diese Domain „den Sachverhalt noch besser treffe“ und also für die geplanten Veröffentlichungen noch besser geeignet sei. Sodann folgt das Angebot, die angekündigten Veröffentlichungen durch Erwerb der Domain verhindern zu können.

c) Der Angeklagte handelte auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die angewendete Drohung zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Nach der Einlassung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung hat er sich über die Behandlung in dem Klinikum geärgert und diese als überflüssig empfunden. Er habe daher einen Ersatz für die vergeudete Lebenszeit verlangen wollen. Ob ein solcher Anspruch besteht und damit ein legitimer Zweck vorlag, kann dahinstehen. Jedenfalls liegt eine Verwerflichkeit des angewendeten Mittels vor. Diese liegt bei einer Sozialwidrigkeit des Handelns vor.

Der Angeklagte hat sich auf gesteigerte Art und Weise sozialwidrig verhalten, da er versucht hat, einen vermeintlich bestehenden Anspruch mittels Drohungen durchzusetzen. Sofern der Angeklagte der Ansicht war oder ist, im Klinikum falsch oder nicht hinreichend behandelt worden zu sein, hätte er seinen vermeintlichen Anspruch anders durchsetzen können und müssen. Zu denken sind hierbei an förmliche Beschwerden oder die Einschaltung eines Rechtsanwalts. Die Ankündigung einer öffentlichen Kampagne im Internet stellt hingegen kein sozialadäquates Mittel dar.

Soweit der Angeklagte sich als Journalist bezeichnet und sich weiterhin auf die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG berufen hat, dringt er damit nicht durch.

Kritische Äußerungen über als ungenügend empfundene Krankenhausbehandlungen sind – sofern sie sich nicht als bloße Schmähekritik darstellen – zulässige Meinungsäußerungen und können als solche auch im Internet getätigt werden. Vorliegend hat sich der Angeklagte jedoch nicht darauf beschränkt, die ihm widerfahrene Behandlung zu kritisieren, sondern er hat die angekündigte Kritik dazu genutzt, die Klinikum Vest GmbH zu einer Entschädigungszahlung zu veranlassen.

Auch die angekündigten Videos könnten an sich zulässig sein, was in Anbetracht der angekündigten Berichte über Misshandlungen jedoch zweifelhaft ist. Nicht gerechtfertigt ist hingegen die Ankündigung dieser Videos zum Zwecke der Durchsetzung eines vermeintlichen Entschädigungsanspruchs.

2. Der Angeklagte hat sich hingegen nicht wegen versuchter Erpressung strafbar gemacht.

Diese erfordert die Absicht einer rechtswidrigen Bereicherung. Es war hier nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass der Angeklagte subjektiv davon ausging, dass ihm keinesfalls ein Entschädigungsanspruch zusteht. Seine Darstellung, dass er zumindest Teile der Krankenhausbehandlung als überflüssig empfunden hat, war insoweit nachvollziehbar und mag bei ihm die Vorstellung geweckt haben, Anspruch auf eine Entschädigung zu haben.

Im Rahmen der Strafzumessung war von dem gemäß §§ 23 Abs. 2; 49 StGB gemilderten Strafrahmen des § 240 StGB von bis zu 2 Jahren und 3 Monaten oder Geldstrafe auszugehen.



Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er sich geständig eingelassen hat und dass er nicht vorbestraft ist.

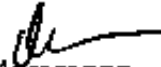
Zu seinen Lasten war seine Uneinsichtigkeit zu berücksichtigen, da er auch in der Hauptverhandlung nicht zu verstehen vermochte, dass die von ihm eingesetzten Mittel nicht zulässig waren, um einen vermeintlichen zivilrechtlichen Anspruch durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Geldstrafe in Höhe der erkannten 60 Tagessätze tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Dr. Dehmel

Ausgefertigt


Mersmann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

